

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

E-Mail: [REDACTED]  
[REDACTED]

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

/

Bei Antwort bitte angeben:

400-26/002#782

Ansprechpartner(in):

Telefon: +49 461 316- [REDACTED]

Telefax: +46 461 316- [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 22.06.2020

## Abschalteneinrichtungen Audi

Sehr geehrter [REDACTED]

nach Prüfung Ihres Antrags vom 02.07.2019 ergeht folgender Bescheid:

**Ihrem Antrag auf Übermittlung einer Kopie der**

- **Anordnung nachträglicher Nebenbestimmungen zur EG-Typgenehmigung in Form des Bescheides zum Fahrzeug A6, A7 3,0 I Euro 6 vom 04.06.2018**

- **Anordnung einer nachträglichen Nebenbestimmung zur EG-Typgenehmigung der Gesamtfahrzeuge:**

- **- Audi A6 3.0 I Diesel Euro 6 (Bi-Turbo)**

- **- Audi A7 3.0 I Diesel Euro 6 (Bi-Turbo) vom 19.01.2018**

- **Anordnung einer nachträglichen Nebenbestimmung zur EG-Typgenehmigung der Gesamtfahrzeuge**

- **- Audi Q5 3,0 I Diesel Euro 6, Typ 8R**

- **- Audi SQ5 3,0 I Diesel Euro 6, Typ 8R vom 01.12.2017**

- **Anordnung nachträglicher Nebenbestimmungen zu EG-Typgenehmigungen für Gesamtfahrzeuge vom 01.12.2017**

o **Audi A6, A7, Typ 4G jeweils 3.0 I Diesel Euro 6 (sog. Euro 6-Vorerfüller)**

o **Audi A8, Typ 4H jeweils 3,0 I Diesel Euro 6 (sog. Euro 6-Vorerfüller)**

o **Audi A4, A5, Typ B8 jeweils 3,0 I Diesel Euro 6 (sog. Euro 6-Vorerfüller)**

o **Audi Q7, Typ 4L jeweils 3,0 I Diesel Euro 6 (sog. Euro 6-Vorerfüller)**

durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) wird in Form einer teilgeschwärzten Abschrift teilweise stattgegeben.

### A. Sachverhalt

Am 02.07.2019 ging Ihr Antrag beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) per E-Mail ein.

Vom Antragsbegehrt umfasst wurde die Aufforderung, die das KBA an Audi geschickt hat (Rückrufbescheide an Audi).

Dienstsitz:  
Förderstraße 16  
24944 Flensburg

Telefon:  
0461 316-0

Telefax:  
0461 316-1650 oder -1495

E-Mail:  
kba@kba.de

Internet:  
www.kba.de

Konto:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg  
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66  
BIC: MARKDEF1200

Nach Anhörung der betroffenen Dritten gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG und unter der Berücksichtigung deren Stellungnahme ergeht folgende Entscheidung.

#### B. Würdigung:

Die Antragsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 UIG sind vorliegend grundsätzlich erfüllt.

Bei den begehrten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 a) UIG. Hiervon sind alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten umfasst, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 (Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden) oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 (Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzen von Stoffen in die Umwelt) wahrscheinlich auswirken. In dem Bescheid wird die Wirkungsweise des Emissionssystems der Fahrzeuge beschrieben, welches durch eine verminderte Funktionsweise einen erhöhten Stickstoffoxidausstoß zur Folge hat. Mithin umfasst der Bescheid Daten über Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile der Luft auswirken. Unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsprinzips und der Subsidiarität des Informationsfreiheitsgesetzes erfolgt die Prüfung des Anspruchsbegehrs nach dem UIG.

Mithin besteht ein Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen in Form der beantragten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG.

Die vom Antrag umfassten Dokumente enthalten Klarnamen und personalisierte E-Mail-Adressen, mithin personenbezogene Daten i. S. d. § 3 Abs. 1 BDSG. Ihr Antrag lässt sich insoweit auslegen, dass personenbezogene oder beziehbare Daten nicht begehrt werden, wodurch eine Herausgabe der Dokumente unter Schwärzung entsprechender Stellen dem Antragsbegehren entspricht. Die Klarnamen und personalisierten E-Mail-Adressen sowie Durchwahlen wurden daher geschwärzt.

Ferner liegt teilweise der Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG vor. Nach diesem Ablehnungsgrund ist der Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Als Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zugrunde gelegt. Hiernach sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. BVerfG, Beschluss v. 14. März 2006 – 1 BvR 2111/03).

Bei vereinzelt Begriffen, bei denen eine etwaige Rückschlussmöglichkeit bzw. Wettbewerbsrelevanz nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden kann, findet eine Schwärzung dieser Begrifflichkeiten statt. Der Inhalt des Bescheides wird durch Schwärzung der Begriffe jedoch nicht verändert. Der Regelungsgehalt sowie Erklärungscharakter bleibt weiter verständlich und erkennbar. Mithin überwiegt im Rahmen einer Abwägung das Interesse an der Veröffentlichung nicht dem Geheimhaltungsinteresse, weil auch durch einen teilgeschwärzten Bescheid dem Antragsbegehrt vollumfänglich stattgegeben wird.

Infolge der rechtsgestaltenden Wirkung dieses Verwaltungsaktes gegenüber dem betroffenen Dritten, vorliegend der Audi AG, ist dieser auch samt vollständiger Anlage diesem bekanntzugeben.

Der vollständige Informationszugang Ihrerseits erfolgt daher erst, wenn die Entscheidung dem betroffenen Dritten gegenüber bestandskräftig ist. Bestandskräftig wird die Entscheidung, wenn sie nicht mehr mit Rechtsbehelfen angefochten werden kann, d. h., wenn ein Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erfolglos war, die entsprechende Widerspruchsfrist verstrichen ist oder wenn ein Rechtsmittelverzicht erklärt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Zustellung gilt zu dem Zeitpunkt als wirksam erfolgt, wenn der Bescheid und die damit zum Informationszugang vorgesehenen Informationen zugestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

